

Gemeinsame Presseerklärung der Städte und Gemeinden des Landkreises Cloppenburg zur Einführung des neuen Bundesmeldegesetzes (BMG)

Mieter müssen künftig wieder ihren Einzug nachweisen

In einer gemeinsamen Presseerklärung möchten die 13 Städte und Gemeinden des Landkreises Cloppenburg auf die wichtigsten Änderungen zur Einführung des neuen Bundesmeldegesetzes (BMG) zum 01.11.2015 hinweisen.

Zum 01.11.2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft. Es vereint die bisherigen landesrechtlichen Regelungen in einem für alle Bundesländer geltenden Melderecht. Es sieht grundlegende Änderungen z.B. bei den Meldepflichten, der Datenspeicherung, bei Melderegisterauskünften oder aber auch bei Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen vor.

Was ändert sich für Sie als Einwohnerin und Einwohner?

Die Frist für eine An-, Um- oder Abmeldung bei der Meldebehörde wurde von bisher einer auf zwei Wochen verlängert. Innerhalb dieser Frist müssen Sie in der Meldebehörde/Bürgeramt vorsprechen.

Bei einer An- oder Ummeldung muss eine schriftliche Bestätigung des Wohnungsgebers vorgelegt werden, ein Mietvertrag oder sonstiger Nachweis reicht künftig nicht mehr aus. Diese Wohnungsgeberbestätigung/bescheinigung muss den Namen und die Anschrift des Wohnungsgebers, die Art des meldepflichtigen Vorgangs (Ein- oder Auszug), das Einzugs- oder Auszugsdatum, die Anschrift der Wohnung sowie die Namen aller Personen enthalten, die in die Wohnung ein- oder ausziehen. Ein Muster einer solchen Wohnungsgeberbestätigung halten alle Städte und Gemeinden im Landkreis Cloppenburg für Sie bereit. Ferner können die Meldebehörden nach den gesetzlichen Vorgaben ebenfalls den Eigentümer speichern, sofern dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist.

Ziehen Sie in ein Eigenheim, so geben Sie durch diese Bestätigung eine entsprechende Selbsterklärung ab.

Als Wohnungsgeber sind Sie zukünftig also verpflichtet bei der An-, Um- oder Abmeldung mitzuwirken. Die Bestätigung muss der Wohnungsgeber gegenüber der meldepflichtigen Person erklären. Bei fehlender Mitwirkung droht ein Ordnungswidrigkeitsverfahren und Bußgelder.

Auskünfte aus dem Melderegister

Ihre persönlichen Daten werden durch den Gesetzgeber zukünftig stärker geschützt. Die anfragende Person oder Stelle muss bei einer einfachen Melderegisterauskunft erklären, ob sie die Daten für gewerbliche Zwecke erfragt und dass die Daten für Werbezwecke oder für den Adresshandel genutzt werden. Eine Herausgabe ist nur dann möglich, wenn vom Bürger eine generelle Zustimmung gegenüber der Meldebehörde erklärt wurde, oder aber der anfragenden Stelle das Einverständnis vom Bürger selbst vorliegt.

Bei einer erweiterten Melderegisterauskunft muss auch weiterhin ein berechtigtes Interesse vorliegen.

Künftig vorausgefüllter Meldeschein

Eine weitere Neuheit stellt der „vorausgefüllte Meldeschein (VMS)“ dar, der bis zum 01.05.2018 verpflichtend von allen Bundesländern einzuführen ist. Der vorausgefüllte Meldeschein ist ein Verfahren zur elektronischen Anforderung von Meldedaten bei der Anmeldung in der Meldebehörde. Im Falle einer Anmeldung werden die Meldedaten im automatisierten Verfahren von der bisherigen Wohnsitzgemeinde bereitgestellt und zeitgleich von der Zuzugsmeldebehörde abgerufen. Damit wird eine erneute Datenerfassung bei der Anmeldung unnötig, ferner werden Fehler bei der Datenverarbeitung verhindert.

Weitere Änderungen

Weitere Änderungen betreffen u.a. die bisher bekannten Auskunfts- und Übermittlungssperren, die im Bundesmeldegesetz überarbeitet und teilweise verändert wurden.

Ein sog. „bedingter Sperrvermerk“ schützt künftig Adressen von Einrichtungen (beispielsweise Krankenhäuser, Pflegeheim, Justizvollzugsanstalten u.a.) damit ein Schutz für die dort wohnenden Personen gewährleistet werden kann.

Melderegister bleiben dezentral

Mit dem Bundesmeldegesetz wird kein bundeseinheitliches Melderegister geschaffen. Die Bundesländer behalten ihre bisherigen dezentralen Melderegister auf Ortsebene sowie ggfs. bestehende zentrale Meldedatenbestände. In Niedersachsen ist dies der Melderegisterdatenspiegel des Landes Niedersachsen.

Für Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden besteht künftig eine gesetzliche Garantie, jederzeit rund um die Uhr und automatisiert die wichtigsten Meldedaten der Einwohnerinnen und Einwohner abrufen zu können.

Melde- und Bürgerämter geben gerne weitere Auskünfte

Im Zuge der umfangreichen Veränderungen durch die Einführung des Bundesmeldegesetzes (BMG) sind die Melde- und Bürgerämter im Kreis Cloppenburg gerne bereit weitergehende Auskünfte zu geben. Fragen Sie daher gerne bei ihrem zuständigen Melde- oder Bürgeramt an, dort werden Ihnen alle Fragen beantwortet.

(einfügen Telefonnummern/Mailadressen der einzelnen Städte/Gemeinden)